

# WIENER KLINISCHE RUNDSCHAU.

Organ für die gesammte praktische Heilkunde

sowie für die

Interessen des ärztlichen Standes

unter Mitwirkung der Herren

Baccelli (Rom), Bernheim (Nancy), Buchanan (Glasgow), Crocq (Brüssel), Fraser (Edinburgh), Freud (Wien), Gattel (Berlin), de Giovanni (Padua), Heymann (Berlin), Huchard (Paris), Leichtenstern (Köln), Morselli (Genua), Mraček (Wien), Murri (Bologna), Obermayer (Wien), Rosenbach (Breslau), Schnitzler (Wien).

redigirt von

Privatdocent Dr. HEINRICH PASCHKIS.

Debit für den Buchhandel: Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien.

Die „Wiener klinische Rundschau“ erscheint jeden Sonntag im durchschnittlichen Umfange von 2 bis 2 1/2 Bogen. — Pränumerationspreis für Oesterreich-Ungarn ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., vierteljährig 2 fl. 50 kr.; für das Deutsche Reich ganzjährig 20 M., halbjährig 10 M., vierteljährig 5 M.; für die übrigen Staaten ganzjährig 25 Frs., halbjährig

12 Frs. 50 Cms. — Bestellungen übernimmt die Administration, I., Rudolfsplatz 12, an welche auch die Inserationsaufträge zu senden sind, und alle Buchhandlungen und Postämter. — Für die Redaction bestimmte Zusendungen (Manuscripte, Briefe, Drucksachen) sind an Dr. Heinrich Paschkis in Wien, I., Rudolfsplatz 12, zu richten. Telephone Nr. 5531.

XII. Jahrgang.

Wien, 9. Jänner 1898.

Nr. 2.

Originalartikel, Berichte aus Kliniken und Spitalern.

## Die Sexualität in der Aetiologie der Neurosen. Von Dr. Sigm. Freud.

Durch eingehende Untersuchungen bin ich in den letzten Jahren zur Erkenntniß gelangt, dass Momente aus dem Sexualleben die nächsten und praktisch bedeutsamsten Ursachen eines jeden Falles von neurotischer Erkrankung darstellen. Diese Lehre ist nicht völlig neu; eine gewisse Bedeutung ist den sexuellen Momenten in der Aetiologie der Neurosen von jeher und von allen Autoren eingeräumt worden; für manche Unterströmungen in der Medicin ist die Heilung von „Sexualbeschwerden“ und von „Nervenschwäche“ immer in einem einzigen Versprechen vereint gewesen. Es wird also nicht schwer halten, dieser Lehre die Originalität zu bestreiten, wenn man einmal darauf verzichtet haben wird, ihre Triftigkeit zu leugnen.

In einigen kürzeren Aufsätzen, die in den letzten Jahren im Neurologischen Centralblatt, in der Revue neurologique und in dieser Wochenschrift erschienen sind, habe ich versucht, das Material und die Gesichtspunkte anzudeuten, welche der Lehre von der „sexuellen Aetiologie der Neurosen“ eine wissenschaftliche Stütze bieten. Eine ausführliche Darstellung steht noch aus, und zwar wesentlich darum, weil man bei der Bemühung, den als thatsächlich erkannten Zusammenhang aufzuklären, zu immer neuen Problemen gelangt, für deren Lösung es an Vorarbeiten fehlt. Keineswegs verfrüht erscheint mir aber der Versuch, das Interesse des praktischen Arztes auf die von mir behaupteten Verhältnisse zu lenken, damit er sich in Einem von der Richtigkeit dieser Behauptungen und von den Vortheilen überzeuge, welche er für sein ärztliches Handeln aus ihrer Erkenntniß ableiten kann.

Ich weiss, dass es an Bemühungen [nicht] fehlen wird, den Arzt durch ethisch gefärbte Argumente von der Verfolgung dieses Gegenstandes abzuhalten. Wer sich bei seinen Kranken überzeugen will, ob ihre Neurosen wirklich mit ihrem Sexualleben zusammenhängen, der kann es nicht vermeiden, sich bei ihnen nach ihrem Sexualleben zu erkundigen und auf wahrheitsgetreue Aufklärung über dasselbe zu dringen. Darin soll aber die Gefahr für den Einzelnen wie für die Gesellschaft liegen. Der Arzt, höre ich sagen, hat kein Recht, sich in die sexuellen Geheimnisse seiner Patienten einzudringen, ihre Schamhaftigkeit — besonders der weiblichen Personen — durch solches Examen gröblich zu verletzen.

Seine ungeschickte Hand kann nur Familienglück zerstören bei jugendlichen Personen die Unschuld beleidigen und der Autorität der Eltern vorgreifen; bei Erwachsenen wird er unbecqueme Mitwisserschaft erwerben und sein eigenes Verhältniss zu seinen Kranken zerstören. Es sei also seine ethische Pflicht, der ganzen sexuellen Angelegenheit ferne zu bleiben.

Man darf wohl antworten: Das ist die Aeussierung einer des Arztes unwürdigen Prüderie, die mit schlechten Argumenten ihre Blöße mangelhaft verdeckt. Wenn Momente aus dem Sexualleben wirklich als Krankheitsursachen zu erkennen sind, so fällt die Ermittlung und Besprechung dieser Momente eben hierdurch ohne weiteres Bedenken in den Pflichtenkreis des Arztes. Die Verletzung der Schamhaftigkeit, die er sich dabei zu Schulden kommen lässt, ist keine andere und keine ärgere, sollte man meinen, als wenn er, um eine örtliche Affection zu heilen, auf der Inspection der weiblichen Genitalien besteht, zu welcher Forderung ihn die Schule selbst verpflichtet. Von älteren Frauen, die ihre Jugendjahre in der Provinz zugebracht haben, hört man oft noch erzählen, dass sie einst durch übermässige Genitalblutungen bis zur Erschöpfung heruntergekommen waren, weil sie sich nicht entschliessen konnten, einem Arzte den Anblick ihrer Nacktheit zu gestatten. Der erziehlche Einfluss, der von den Aerzten auf das Publicum geübt wird, hat es im Laufe einer Generation dahin gebracht, dass bei unseren jungen Frauen solches Sträuben nur höchst selten vorkommt. Wo es sich träfe, würde es als unverständige Prüderie, als Scham am unrechten Orte verdammt werden. Leben wir denn in der Türkei, würde der Ehemann fragen, wo die kranke Frau dem Aerzte nur den Arm durch ein Loch in der Mauer zeigen darf!

Es ist nicht richtig, dass das Examen und die Mitwisserschaft in sexuellen Dingen dem Arzte eine gefährliche Machtfülle gegen seine Patienten verschafft. Derselbe Einwand konnte sich mit mehr Berechtigung seinerzeit gegen die Anwendung der Narkose richten, durch welche der Kranke seines Bewusstseins und seiner Willensbestimmung beraubt, und es in die Hand des Arztes gelegt wird, ob und wann er sie wieder erlangen soll. Doch ist uns heute die Narkose unentbehrlich geworden, weil sie dem ärztlichen Bestreben, zu helfen, dienlich ist wie nichts Anderes, und der Arzt hat die Verantwortlichkeit für die Narkose unter seine anderen ernstesten Verpflichtungen aufgenommen.

Der Arzt kann in allen Fällen Schaden stiften, wenn er ungeschickt oder gewissenlos ist, in anderen Fällen nicht mehr und nicht minder, als bei der Forschung nach dem Sexualleben seiner Patienten. Freilich, wer in einem schätzenswerthen Ansatz zur Selbsterkenntniß sich nicht das Tact-